

STADTGEMEINDE GFÖHL

Bearbeiterin: Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(12-0006)0023-12

Gföhl, am 26.06.2012

Sitzungsprotokoll der 15. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, dem 26. Juni 2012, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20.06.2012 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend sind:

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende(r): Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

Schriftführerin: Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Antrag der SPÖ Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung (**Beilage A**).

Gemeinderat am 26.06.2012:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit den angrenzenden Gemeinden eine verstärkte nachhaltige und gemeindeübergreifende Kooperation mit dem Ziel zu erarbeiten, qualitative und/oder quantitative Synergien zu heben, das kommunale Leistungsspektrum zu optimieren und die Effizienz zu steigern.

Als erste Maßnahme soll daher mit der Gemeinde Jaidhof eine enge Kooperation im Bereich des Wirtschaftshofes erarbeitet werden. Somit kann auch von einer aktuellen Personalaufnahme abgesehen werden.

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.
Dafür stimmen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen stimmen: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Nach Verlesung des Antrages durch StR. Günter Steindl übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt.

A2

Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung (**Beilage B**).

Gemeinderat am 26.06.2012:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Stadtgemeinde Gföhl schreibt binnen 3 Monaten die Stelle des Amtsleiters neu aus. Dieser Ausschreibung muss nicht nur ein Hearing folgen, sondern muss auch mit professioneller Unterstützung (z.B. Beratung und Miteinbeziehung eines erfahrenen Amtsleiters) erfolgen.

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.
Dafür stimmen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen stimmen: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Nach Verlesung des Antrages durch StR. Günter Steindl übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(12-0001)0031-12, 0-OIGM-000-(12-0001)0032-12 und 0-OIGM-000-(12-0003)0026-12	Unterfertigung des öffentlichen und des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 27.03.2012 und des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 26.04.2012
-----------	--	---

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) der Sitzung vom 27.03.2012 und des Sitzungsprotokolls (nicht öffentlicher Teil) vom 26.04.2012 keine schriftlichen Einwände vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

Protokollprüfer der letzten Sitzung vom 27.03.2012 bzw. der Fortsetzung der Sitzung vom 26.04.2012 waren:

ÖVP:	LABg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LABg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(10-0255)0019-12	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebärungsprüfung vom 17.04.2012
-----------	-----------------------------	--

Stadtrat am 18.06.2012:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 17.04.2012 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR. Leopold Ganser verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.04.2012 über die angesagte Gebärungsprüfung vollinhaltlich sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und die Stellungnahme des Kassenverwalters Erich Hagmann vom 26.06.2012 und stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Redner:

GR. Leopold Ganser, StR. Günter Steindl, GR. Walter Kalsner, GR. Josef Edlinger, StR. Siegfried König, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Johannes Pernerstorfer

GR. Dietmar Gamper verlässt um 19.55 Uhr den Sitzungssaal. Er ist ab 20.00 Uhr wieder anwesend. Vbgm. Ludmilla Etzenberger verlässt um 20.00 Uhr den Sitzungssaal. Sie ist ab 20.05 Uhr wieder anwesend.

GR. Gottfried Lechner verlässt um 20.07 Uhr den Sitzungssaal. Er ist ab 20.09 Uhr wieder anwesend. StR. Siegfried König verlässt um 20.08 Uhr den Sitzungssaal. Er ist ab 20.10 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP-, FPÖ-, WfG- u. SPÖ-Gemeinderatsmitglieder (ohne SPÖ-Mitglied StR. Dr. Mai)
 Enthaltung: StR. Dr. Sabine Mai (SPÖ)

3.	4-GSKG-000-(07-0081)0001-12	Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und BK 2011 für Spielgruppe, Obfrau Gabriela Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen vom 13.03.2012, Beschlussfassung	75 001
-----------	-----------------------------	--	--------

Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und Betriebskosten 2011 für Spielgruppe, Obfrau Gabriela Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen in der Höhe von € 1.753,92 vom 13.03.2012.

Aufgrund eines Gespräches mit Obfrau Gabriela Dietl und Kassierin Beate Hirtzberger wird eine Förderung in der Höhe von € 1.000,-- vereinbart. Da die Weiterführung aufgrund der finanziellen Situation

voraussichtlich nur mehr einige Monate möglich ist, wird es Ende des Jahres ein weiterführendes Gespräch bezüglich Fortführung und deren Finanzierung geben.

Ansuchen um Beihilfe für Spielgruppe 2011:
Miete, Betriebskosten, Strom, Wärme gesamt € 4.857,00
Anteil Stadtgemeinde Gföhl € 1.753,92

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Förderung von € 1.000,-- für Miete, Betriebskosten, Strom, Wärme an den Verein Familienarbeit - Tagesbetreuung, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4.

Bedingung für die Förderauszahlung ist die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung vom abgelaufenen Betriebsjahr mit den dazugehörigen Rechnungen.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Redner:

GR. Leopold Ganser, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Margit Nagl, StR. Günter Steindl, GR. Claudia Hahn, StR. Siegfried König

Abänderungsantrag von GR. Leopold Ganser:

Die Genehmigung der Förderung in der Höhe von € 1.753,92 gemäß dem Antrag des Vereines Familienarbeit.

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig abgelehnt.
Dafür: GR. Josef Edlinger und GR. Christine Dietl (ÖVP)
Dagegen: ÖVP- (ohne GR. Edlinger u. GR. Dietl), FPÖ-, SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Beschluss: Abänderungsantrag von GR. Leopold Ganser einstimmig genehmigt.

4.	8-VVLV-000-(07-0243)0002-12	SC Admira Gföhl, Neufassung einer Vereinbarung über Nutzungsrecht betreffend die Sportanlage Gföhl, Beschlussfassung	75 002
----	-----------------------------	--	--------

Stadtrat 18.06.2012:

Antrag von StR Günter Steindl:

Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- Stadtgemeinde Gföhl**
3542 Gföhl, Hauptplatz 3
- Hauptschulgemeinde Gföhl**
3542 Gföhl, Jaidhofer Gasse 18
- SC Admira Gföhl**
3542 Gföhl, Kühberggasse 22
ZVR-Zahl: 646065283

wie folgt:

PRÄAMBEL

- Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. 1007, 1009, 1010 und 1015/1 Baufl. Gebäude Garten (Erholungsfläche), vorgetragen in der EZ 565 GB 12012 Gföhl. Die Hauptschulgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 1011 Garten (Erholungsfläche), vorgetragen in der EZ 587 GB 12012 Gföhl.

2. Mit Verträgen vom 06.02.1983 („alter Sportplatz“ einerseits und „neuer Sportplatz“ andererseits) überließen die Stadtgemeinde Gföhl (damals Marktgemeinde Gföhl) und die Hauptschulgemeinde Gföhl dem SC Admira Gföhl Teile ihrer Grundstücke zum Gebrauch.
3. Die Verträge vom 06.02.1983 wurden auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit 01.03.1979, abgeschlossen, wobei sie sich nach Ablauf automatisch um jeweils 5 weitere Jahre verlängern sollten, wenn nicht von einem der Vertragsteile wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes die Aufkündigung erfolgt. Ein Entgelt ist nicht vorgesehen.
4. Der SC Admira Gföhl hat die auf den von den Verträgen umfassten Grundstücken bestehende Sportplatzanlage insbesondere durch Brunnenbohrung und Errichtung einer Unterflurbewässerung an den heutigen Stand der Technik herangeführt.

Die Vertragsteile nehmen nunmehr eine Anpassung an die geänderten Grundstücksdaten vor.

Die Vertragsteile vereinbaren die Fortsetzung der mit Verträgen vom 06.02.1983 begründeten Vertragsverhältnisse unter den ab 01.01.2012 wie folgt neu festgelegten Vertragsbestimmungen:

I.

VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstände des Vertragsverhältnisses sind:

1. Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan, Beilage /A, grün unterlegte Teilfläche des im Alleineigentum der Hauptschulgemeinde Gföhl stehenden Grundstückes Nr. 1011 Garten (Erholungsfläche) im Ausmaß von rund 4.497 m².
2. Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan, Beilage /A, orange unterlegte Teilfläche der im Alleineigentum der Stadtgemeinde Gföhl stehenden Grundstücke Nr. 1007, 1009, 1010 und 1015/1, Baufl. (Gebäude) Garten (Erholungsfläche) im Ausmaß von 12.979 m².

II.

VERWENDUNGSZWECK

Der Vertragsgegenstand wird vom SC Admira Gföhl zum Betrieb eines Sportplatzes einschließlich Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, verwendet. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit schriftlicher Zustimmung sowohl der Stadtgemeinde Gföhl als auch der Hauptschulgemeinde Gföhl zulässig.

III.

BEGINN UND DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Das Vertragsverhältnis begann am 01.03.1979 und endet vereinbarungsgemäß mit 01.03.2014. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn es nicht von einem der Vertragsteile mittels an die anderen Vertragsteile gerichteten eingeschriebenen Briefes zumindest ein halbes Jahr vor Ablauf als beendet erklärt wird. Die Erklärung erfolgt dann rechtzeitig, wenn das Schreiben am letzten Tag der Frist, sohin spätestens am 01. September des jeweiligen Vorjahres, beim Postunternehmen abgegeben wird.

IV.

UNENTGELTLICHKEIT

Für den Gebrauch der vom Vertrag umfassten Flächen ist ein Entgelt nicht zu entrichten.

V.

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSTEILE

1. Der Stadtgemeinde Gföhl und der Hauptschulgemeinde Gföhl sowie den von ihnen ermächtigten Schulen der Schulsitzgemeinde Gföhl kommen folgende vom SC Admira Gföhl zu dulddende Rechte zu:
 - a) die Sportplatzanlage fallweise zur Abhaltung von Festlichkeiten etc. zu benützen, wobei vorher das Einvernehmen mit dem SC Admira Gföhl herzustellen ist;

- b) die Sportplatzanlage in seiner Gesamtgröße zu Unterrichtszwecken nach den jeweiligen Stundenplänen und für Schulmeisterschaften und Schulsportfeste, jeweils unter der Leitung eines Lehrers, zu benützen, wobei die Benützung zumindest 1 Monat im Vorhinein schriftlich anzukündigen ist;
 - c) anderen Sportvereinen oder Vereinigungen in Gföhl die Sportplatzanlage für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme jener Zeiten, für die seitens des SC Admira Gföhl Spiele oder Trainingseinheiten angesetzt sind;
- sollte der Sportplatz von anderen Sportvereinen oder Vereinigungen für sportliche Veranstaltungen benützt werden, sind über die Benützungsgebühr im Vorhinein gesonderte Verhandlungen zwischen den Vertragsteilen zu führen.
2. Der SC Admira Gföhl ist verpflichtet, die Sportplatzanlage während des Schuljahres benützbar zu halten. Sollte die Anlage aus wie immer gearteten Gründen nicht benützbar sein, so ist der SC Admira Gföhl verpflichtet, für eine sofortige Benützbarkeit des Sportplatzes zu sorgen.
 3. Der SC Admira Gföhl hat auf seine Kosten die vom Vertragsverhältnis umfassten Flächen gegenüber den anrainenden Grundstücken, insbesondere auch gegenüber der Hauptschule Gföhl, auf seine Kosten mittels Drahtzaunes (Drahtgitters) so abuzäunen und den Zaun instand zu halten, dass Immissionen (Ballwurf, Verunreinigungen etc.) verhindert werden. Der SC Admira Gföhl haftet für Schäden, welche durch Immissionen im Zuge seiner Veranstaltungen (insbesondere Spiele und Training) entstehen. Er erklärt, die Stadtgemeinde Gföhl sowie die Hauptschulgemeinde Gföhl vollkommen schad- und klaglos zu halten.
 4. Wird der Sportplatz von der Stadtgemeinde Gföhl oder der Hauptschulgemeinde Gföhl anderen Vereinen oder Vereinigungen für sportliche Veranstaltungen überlassen, so hat der Überlasser an diese Vereine oder Vereinigungen die Verpflichtung zu übertragen, den Sportplatz ordnungsgemäß und schonend zu benützen, entstandene Schäden zu ersetzen und die Vertrags-teile völlig schad- und klaglos zu halten.
 5. Die sanitären Anlagen des Sportplatzes sind von jenen der Hauptschule Gföhl strikt zu trennen. Eine Benützung der sanitären Anlagen der Hauptschule Gföhl im Rahmen von Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
 6. Während der Unterrichtszeit in der Hauptschule Gföhl ist eine Benützung des Sportplatzes lediglich zu Unterrichtszwecken oder für Schulmeisterschaften und Schulsportfeste zulässig.
 7. Die Vertragsteile haben bei Nutzung des Vertragsgegenstandes alle jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Sie werden auf größtmögliche Ordnung und Reinlichkeit achten und den Vertragsgegenstand mit möglichster Schonung behandeln.

VI.

INSTANDHALTUNG

Der SC Admira Gföhl verpflichtet sich, für die ordentliche Instandhaltung des Vertragsgegenstandes aufzukommen und alle Erneuerungs- oder Ausbesserungsarbeiten ohne Anspruch auf Ersatz vorzunehmen. Ferner hat er für die Reinhaltung des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch der sanitären Anlagen, zu sorgen.

VII.

BAULICHE MASSNAHMEN

Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes, welcher Art auch immer, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung sowohl der Stadtgemeinde Gföhl als auch der Hauptschulgemeinde Gföhl. Wird die Zustimmung zur Vornahme von baulichen Maßnahmen erteilt, so ist der SC Admira Gföhl für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen allein verantwortlich. Die Bauführung erfolgt ausschließlich auf seine Kosten und Gefahr.

Investitionen – soweit diese fest mit dem Vertragsgegenstand verbunden sind – gehen im Zeitpunkt des Einbaues entschädigungslos und unter ausdrücklichem Verzicht auf allfällige Rückforderungs- oder Ersatzansprüche in das Eigentum des Grundeigentümers über.

VIII.

ABTRETUNG

Der SC Admira Gföhl ist nicht berechtigt, seine aus diesem Vertrag erfließenden Rechte an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten.

IX.

VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

1. Die Stadtgemeinde Gföhl und die Hauptschulgemeinde Gföhl sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne vorangehende Aufkündigung sofort für aufgelöst zu erklären, wenn der SC Admira Gföhl vom Vertragsgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder den Sportplatz nicht widmungsgemäß verwendet.
2. Darüber hinaus sind die Vertragsteile berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum 1. Jänner und zum 1. Juli jedes Jahres für beendet zu erklären, wenn die Stadtgemeinde Gföhl an örtlich anderer Stelle einen Sportplatz samt Tribüne anlegt oder das Interesse an der Aufrechterhaltung des Sportplatzes nicht mehr gegeben ist.
3. Die Mitteilung von der Auflösung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Erklärung der Beendigung erfolgt dann rechtzeitig, wenn das Schreiben am letzten Tag der Frist beim Postunternehmen abgegeben wird.

X.

RÜCKSTELLUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES

Der Vertragsgegenstand ist bei Vertragsende in einwandfreiem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung zurückzustellen. Für auf den Vertragsgegenstand gemachte Aufwendungen ist Ersatz nicht zu leisten. Dies gilt auch hinsichtlich von errichteten Baulichkeiten.

XI.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Die mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verbundenen Gebühren und Kosten tragen Hauptschulgemeinde und Stadtgemeinde Gföhl je zur Hälfte.

XII.

SONSTIGES

1. Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei dies auch auf die Vereinbarung des Abgehens vom Gebot der Schriftform zutrifft.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile werden in diesen Vertrag unverzüglich eine Regelung aufnehmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde Gföhl zusteht. Die Hauptschulgemeinde Gföhl sowie der SC Admira Gföhl erhalten eine einfache Kopie des Vertrages.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

5.	9-HRB-000-(12-0002)0001-12	Finanzen, 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2012, Genehmigung, Beschlussfassung	75 009
-----------	----------------------------	---	--------

Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2012, öffentliche Auflage vom 08. bis 25. Juni 2012. Schriftliche Stellungnahmen wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgege-

ben. Gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F., ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres Veränderungen ergeben, die einem Nachtragsvoranschlag bedürfen. Die Änderung erfolgte aufgrund der Gesamtfinanzierung für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen Untermeisling, Verbindungsleitung Donnersmarkstraße und Verbindungsleitung Untermeisling – Obermeisling).

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 75 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 08.06.2012 öffentlich aufgelegte Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 73 und 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I. Voranschlag

Nachtragsvoranschlag 2012 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Entwurf enthaltenen Zusatzdaten.

Außerordentlicher Haushalt WVA	VA 2012 BISHER	MEHR UM €	VA 2012 NEU
Einnahmen	180.000	250.000	430.000
Ausgaben	180.000	250.000	430.000

II. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 993.100,-- festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2012	€ 993.100,--	€ 421.100,--	€ 572.000,--

	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand:
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2011	€ 1.998.200,--	€ 7.126.200,--	€ 9.124.400,--
VA Jahr 2012	21,90 %	78,10 %	100 %

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadratsmitglieder
Enthaltung: SPÖ-Stadratsmitglied

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder, SPÖ-Gemeinderatsmitglied Margit Nagl
Dagegen: SPÖ- (ohne GR. Margit Nagl u. GR. Claudia Hahn) und WfG-Gemeinderatsmitglieder
Enthaltung: SPÖ-Gemeinderatsmitglied Claudia Hahn

GR. Gottfried Lechner hat den Sitzungssaal für 2 Minuten verlassen.

6.	9-VVVE-000-(12-0001)0001-12	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2012, Wurfenthalstraße, Beschlussfassung	75 010
-----------	-----------------------------	--	--------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2012, Wurfenthalstraße.

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Süd 2012, Wurfenthalstraße, ist ein Darlehen in der Höhe von € 280.000,-- aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Mittwoch, dem 30.05.2012, 10.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am 30.05.2012 statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

Ergebnis: Preisauskunft	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Summe fiktiver Tilgungsplan
Volksbank	€ 280.000,--	1,25	1,93	366.105,76
Sparkasse	€ 280.000,--	1,00	1,68	352.786,82
Raiffeisenbank	€ 280.000,--	0,94	1,62	342.127,13
Hypo Noe Gruppe	€ 280.000,--	1,83	2,507	380.459,54
Bawag PSK	€ 280.000,--	6-M Euribor entspricht nicht der Ausschreibung: 1,3	2,26	356.958,63

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 29.05.2012.

Darlehenshöhe: € 280.000,--, Laufzeit 28 Jahre.

Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,68 Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt (Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Mai 2012 Wert 0,94 + 0,68 = 1,62 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Redner:

GR. Leopold Ganser, GR. Josef Edlinger, StR. Günter Steindl, GR. Robert Kröpfl, GR. Johannes Pernerstorfer

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

7.	9-VVVE-000-(12-0002)0001-12	Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd 2012, Brunnen Untermeisling, Beschlussfassung	75 011
-----------	-----------------------------	---	--------

Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd 2012, Brunnen Untermeisling.

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens WVA Gföhl Süd 2012, Brunnen Untermeisling, ist ein Darlehen in der Höhe von € 370.000,-- aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Mittwoch, dem 30.05.2012, 10.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am 30.05.2012 statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

Ergebnis: Preisauskunft	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Summe fiktiver Tilgungsplan
Volksbank	€ 370.000,--	1,25	1,93	483.782,55
Sparkasse	€ 370.000,--	1,00	1,68	466.182,76
Raiffeisenbank	€ 370.000,--	0,94	1,62	452.096,57
Hypo Noe Gruppe	€ 370.000,--	1,83	2,507	502.750,02
Bawag PSK	€ 370.000,--	6-M Euribor entspricht nicht der Ausschrei- bung 1,3	2,26	471.695,25

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 29.05.2012.

Darlehenshöhe: € 370.000,--, Laufzeit 28 Jahre.

Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,68 Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt (Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Mai 2012 Wert 0,94 + 0,68 = 1,62 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

8.	9-VVVE-000-(12-0003)0001-12	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Nord 2012, Neubau, Beschlussfassung	75 012
-----------	-----------------------------	---	--------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Nord 2012, Neubau, Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage;

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Nord 2012, Neubau, ist ein Darlehen in der Höhe von € 320.000,-- aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Mittwoch, dem 30.05.2012, 10.00 Uhr, eingeladen. Angebotseröffnung fand am 30.05.2012 statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

Ergebnis: Preisauskunft	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Summe fiktiver Tilgungsplan
Volksbank	€ 320.000,--	1,25	1,93	418.406,59
Sparkasse	€ 320.000,--	1,00	1,68	403.185,07
Raiffeisenbank	€ 320.000,--	0,94	1,62	391.002,40
Hypo Noe Gruppe	€ 320.000,--	1,83	2,507	434.810,82
Bawag PSK	€ 320.000,--	6-M Euribor entspricht nicht der Ausschrei- bung 1,3	2,26	407.952,79

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 29.05.2012.

Darlehenshöhe: € 320.000,--, Laufzeit 28 Jahre.

Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,68 Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt (Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Mai 2012 Wert 0,94 + 0,68 = 1,62 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

9.	0-OIGM-000-(11-0015)0006-12	Bildung von Arbeitsausschüssen des Gemeinderates lt. § 35 Abs. 7, §§ 30 und 43 der NÖ GO, Beschlussfassung	75 013
-----------	-----------------------------	--	--------

Der Sozialdemokratische Klub und der Klub der WfG im Gemeinderat der Stadt Gföhl hat gemäß § 46, Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Schreiben vom 27.03.2012 folgenden Antrag eingebracht:

Antrag:

Bildung von Arbeitsausschüssen des Gemeinderates lt. § 35 Abs. 7 und § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Gemeinderatsausschüsse). Der gesamte Inhalt des Antrages ist diesem Protokoll als **Beilage C)** angeschlossen.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt gemäß §§ 30, 35 und 43 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Bildung von 6 Gemeinderatsausschüssen - zusätzlich zum Prüfungsausschuss - und legt die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit 6 fest. Der detaillierte Wirkungsbereich und wem der jeweilige Vorsitz (Vorsitzstellvertreter) zufällt wird rechtzeitig vor der nächsten Gemeinderatssitzung durch ein Komitee, in dem alle Gemeinderatsfraktionen vertreten sind, vorberaten. Die erstmalige Einberufung der Gemeinderatsausschüsse hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Beschluss: Antrag bleibt in der Minderheit.

Dafür: SPÖ-Stadratsmitglied

Dagegen: ÖVP- und FPÖ-Stadratsmitglieder

Da es sich um einen Antrag gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 handelt, setzt der Bürgermeister den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt gemäß §§ 30, 35 und 43 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Bildung von 6 Gemeinderatsausschüssen - zusätzlich zum Prüfungsausschuss - und legt die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit 6 fest. Der detaillierte Wirkungsbereich und wem der jeweilige Vorsitz (Vorsitzstellvertreter) zufällt wird rechtzeitig vor der nächsten Gemeinderatssitzung durch ein Komitee, in dem alle Gemeinderatsfraktionen vertreten sind, vorberaten. Die erstmalige Einberufung der Gemeinderatsausschüsse hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Beschluss: Antrag bleibt in der Minderheit und ist somit abgelehnt.

Dafür: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

10.	8-BWIV-000-(07-0911)0004-12	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 04, Carina Herndler, 3532 Rastefeld, Marbach im Felde 36, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

76 001

Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 04, Carina Herndler, 3532 Rastefeld, Marbach im Felde 36.

Stadtrat am 18.06.2012:
Antrag StR Günter Steindl:
Genehmigung des Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und Frau **Carina Herndler**, geb. am 19.09.1989, Sekretärin, wohnhaft in Marbach im Felde Nr. 36, 3532 Rastefeld, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Carina Herndler (im folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 04**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 46 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.06.2012. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.05.2015. Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragspartei als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 237,12

Abschlag wegen Befristung - 25 % - 59,28

Vereinbarer Mietzins	€ 177,84	zuzüglich gesetzliche MwSt..
-----------------------------	-----------------	------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 65,00	inklusive gesetzliche MwSt..
-------------------------------------	----------------	------------------------------

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Februar 2012 errechnete Indexzahl (104,3). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 781,86 (in Worten: siebenhunderteinundachtzig Euro und sechsundachtzig Cent). Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung der Mieterin für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Redner:

GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Dietmar Gamper, StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

11.	8-BWIV-000-(07-0307)0008-12	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 10, Andreas Reither, 3542 Jaidhof Nr. 64, Beschlussfassung	76 002
------------	-----------------------------	---	--------

Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 10, Andreas Reither, 3542 Jaidhof Nr. 64.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von StR Günter Steindl:

Genehmigung des Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und Herrn Andreas **Reither**, geb. am 05.02.1988, Polizeischüler, wohnhaft in 3542 Gföhl, Jaidhof 64, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn Andreas Reither (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 10**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 46 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.06.2012. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.05.2015. Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 246,59

Abschlag wegen Befristung - 25 % -61,65

Vereinbarter Mietzins	184,94	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	---------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 70,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Februar 2012 errechnete Indexzahl (104,3). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautio ein Sparbuch mit einer Einlage von € 820,29 (in Worten: Euro achthundertzwanzig und neunundzwanzig Cent).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautio zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautio beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautio zuzüglich der in der Zwischenzeit angefallenen Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

12.	8-BWIV-000-(09-0025)0010-12	Immobilien, Arzthaus Sparkassenstraße 3, Mietvertrag für Wohnung Süd, Gst. 33/2, EZ 23, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag für Notariatskanzlei Mag. Wolfgang Hofmann, Beschlussfassung	77 013
-----	-----------------------------	--	--------

Immobilien, Arzthaus Sparkassenstraße 3, Genehmigung Mietvertrag für Wohnung Süd mit Garage, Gst. 33/2, EZ 23, KG 12012 Gföhl, Notariatskanzlei Mag. Wolfgang Hofmann, 3542 Gföhl.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Genehmigung des Mietvertrages.

MIETVERTRAG - Der Entwurf des Mietvertrages liegt zurzeit zur inhaltlichen Prüfung bei der Kanzlei Mag. Katzensteiner.

Beschluss: Einstimmig befürwortet (vorbehaltlich des korrigierten Entwurfes).

Gemeinderat am 26.06.2012:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Genehmigung des vorliegenden Mietvertrages:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen
der **Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3**
als Vermieterin einerseits,

und

Herrn **Mag. Wolfgang Hofmann**, geb. 10.11.1966, öffentlicher Notar,
3452 Gföhl, Sparkassenstraße 3
als Mieter andererseits,

wie folgt:

I.

Mietobjekt

1)

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes 33/2, inliegend in Einlagezahl 23, Katastralgemeinde 12012 Gföhl. Auf diesem Grundstück befindet sich das Gebäude „Arztthaus“ mit der Anschrift Sparkassenstraße 3.

Mietobjekt ist die Wohnung W 4 „Wohnung Süd, 1. Stock“ mit einer Nutzfläche von 104,67 m² bestehend aus Gang, Warteraum, Handwaschraum, WC, Teeküche, Besprechungszimmer, Büroraum klein, Büroraum gross gemäß Plan (Beilage ./A). Mitvermietet sind die beiden östlich gelegenen Kellerräume gemäß Plan (Beilage ./B). Weiters ist die südöstlich gelegene Garage mit einer Fläche von rund 38 m² gemäß Plan (Beilage ./C) mitvermietet. Der Mietvertrag unterliegt bei Beginn des Mietverhältnisses dem Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).

2)

Die Vermieterin vermietet an den Mieter und dieser mietet von der Vermieterin die unter Vertragspunkt I. 1) beschriebene Wohnung als Notariatskanzlei samt Kellerabteilen und Garage zu den nachstehenden Vertragsbedingungen als Hauptmieter.

3)

Der Mietgegenstand wurde vor Beginn dieses Mietverhältnisses in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, wobei die Kosten der Sanierung überwiegend der Mieter getragen hat. Etwaige nach Vertragsabschluss hervorgekommene Mängel, die die Brauchbarkeit des Mietobjektes oder ein Ausstattungsmerkmal betreffen, sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Behebt die Vermieterin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist der Mieter nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder Rechtsfolgen daraus abzuleiten.

4)

Es sind keine Einrichtungsgegenstände mitvermietet.

II.

Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2012 (in Worten: ersten Juli zweitausendundzweif) und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien zum Letzten jedes Kalendermonates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gerichtlich, vom Mieter auch schriftlich, aufgekündigt werden, wobei die Vermieterin nur aus wichtigem Grund im Sinne § 30 Abs. 2 MRG kündigen darf. Darüberhinaus besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1117 und § 1118 ABGB.

III.

Verwendungszweck

Das Mietobjekt darf ausschließlich als Notariatskanzlei verwendet werden, wobei es dem Mieter gestattet ist, gelegentlich im Mietobjekt zu übernachten. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, welche vom Mieter vor Änderung des Verwendungszweckes einzuholen ist. Jede vereinbarungswidrige Verwendung des Mietobjektes wird ausdrücklich als Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs.2 Z.13 MRG vereinbart.

IV.

Mietzins

1)

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Mietobjekt entfallenden Anteil an den Betriebskosten.

2)

Der monatliche Hauptmietzins für die Notariatskanzlei samt Kellerabteilen beträgt derzeit.....	€	654,19
(Euro sechshundertvierundfünfzig neunzehn Cent) und für die Garage.....	€	50,98
(Euro fünfzig achtundneunzig Cent), das ergibt zusammen.....	€	705,17
(Euro siebenhundertfünf siebzehn Cent), je exklusive Umsatzsteuer.		

Der Mieter bestätigt, dass der vereinbarte Hauptmietzins auf Grund der Größe, der Art, der Lage, der Beschaffenheit sowie des Ausstattungs- und Erhaltungszustandes des Vertragsgegenstandes angemessen und ortsüblich ist.

Der Mietvertrag wäre nach § 6 Abs. 1 Z. 16 UstG als Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Die Vermieterin optiert gemäß § 6 Abs. 2 UstG zur Steuerpflicht. Der Mieter hat sohin den vereinbarten Mietzins von € 705,17 (Euro siebenhundertfünf und siebzehn Cent) zuzüglich Umsatzsteuer (zur Zeit 20 Prozent), das sind sohin brutto (inkl. Ust.) € 846,20 (Euro achthundertsechsendvierzig und zwanzig Cent) pro Monat zu bezahlen. Der Brutto-Mietzins ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 3. des Kalendermonats fällig. Im Verzugsfall ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4% sowie Mahnspesen von € 20,- in Rechnung zu stellen.

V.

Wertsicherung

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart.

Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010).

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für Mai 2012 verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP – Harmonized Index of Consumer Prices) zu ersetzen. Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Statistik Austria angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu richten.

Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.

Der Mieter ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Hauptmietzinses ab dem folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung spätestens 14 Tage vor diesem Zinstermin beim Mieter einlangt.

VI.

Betriebskosten

Der Mieter hat die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Betriebskosten soweit, nicht eigene Versorgungsverträge bestehen, und die laufenden öffentlichen Abgaben zu zahlen. Diese Kosten betreffen (soweit nicht eigene Versorgungsverträge bestehen) insbesondere die Heizungskosten, Wasser- und Kanalgebühren, Rauchfangkehrung, Müllabfuhr, Kanalräumung, Licht und Strom für die allgemeinen Teile des Hauses, Reinigungskosten, Schneeräumung, Streuung, Kosten für Pflege und Wartung der Außenanlage und der Parkplätze, angemessene Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschaden, Glasbruch und für eine Gebäudehaftpflichtversicherung, Erneuerungs-, Wartungs- und Betriebskosten für alle technischen Einrichtungen des Gebäudes, Verwaltung des Gebäudes sowie die die Liegenschaft treffenden Steuern und Abgaben. Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und

sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten zunächst ein gleich bleibender Teilbeitrag von € 102,00 zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 20 Prozent) vorgeschrieben wird.

Die Vermieterin verpflichtet sich, die Betriebskosten jeweils bis 30.06. des Folgejahres anhand von Belegen entsprechend abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall durch Auflage der Rechnungsbelege in den Amtsräumlichkeiten der Vermieterin. Eine sich daraus ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen 14 Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die Eingehobenen.

VII.

Höhe des Gesamtmietzinses

Hauptmietzins (inkl. Garage) (Euro achthundertsechundvierzig zwanzig Cent)	€ 846,20
monatliche Betriebskostenpauschale (Euro einhundertzweiundzwanzig vierzig Cent)	€ 122,40
gesamt daher (Euro neunhundertachtundsechzig sechzig Cent), je inklusive 20% Umsatzsteuer.	€ 968,60

VIII.

VORÜBERGEHENDE STÖRUNGEN IM BESTANDOBJEKT

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u.d.gl. keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandsobjekt dem Mieter soweit möglich rechtzeitig anzukündigen und soweit nicht von der Erhaltungspflicht des Mieters umfasst (Vertragspunkt X.), die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der Störung innerhalb angemessener Zeit durchzuführen.

IX.

EINHALTUNG ÖFFENTLICH RECHTLICHER VORSCHRIFTEN

Der Mieter ist bei der Benützung des Bestandsobjektes verpflichtet, alle öffentlich rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Soweit die Vermieterin für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird der Mieter über jeweilige Aufforderung der Vermieterin unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind und die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

X.

ERHALTUNGSPFLICHT DES MIETERS

Der Mietgegenstand befindet sich zu Beginn des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes zu erhalten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte, wie insbesondere Abwasser-, Elektro- und Sanitärleitungen sowie die Heizungsanlagen laufend zu warten und in Stand zu halten. Der Mieter erklärt, die Mieterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten. Ist die Behebung von ernstesten Schäden des Hauses erforderlich, so ist der Mieter verpflichtet, dies der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Vermieterin verpflichtet sich in diesem Fall, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

XI.

ÄNDERUNGEN IM MIETGEGENSTAND

- Durch die Vermieterin: Der Mieter ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung

des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist. Die Vermieterin hat eine erforderliche Benützung des Mietgegenstandes dem Mieter rechtzeitig bekannt zu geben und die Arbeiten innerhalb angemessener Zeit durchzuführen.

- Durch den Mieter: Der Mieter verpflichtet sich, allenfalls beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand der Vermieterin rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Veränderungen am Mietobjekt dürfen nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Der Mieter haftet der Vermieterin unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und hält die Vermieterin vollkommen schad- und klaglos. Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann die Vermieterin die Herstellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne jedweden Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Vermieterin über. Die Vermieterin erteilt vorab die Zustimmung zur Anbringung einer Werbetafel auf der Südseite des Gebäudes sowie einer Hinweistafel und eines Briefkastens beim südlichen Gebäudeeingang.

Weiters ist es dem Mieter gestattet Hinweistafeln im Stiegenhaus und Gangbereich im ersten Stock anzubringen. Weiters erteilt die Vermieterin bereits jetzt ihre Einwilligung zum allfällig künftigen Einbau einer Dusche im Mietobjekt.

XII. UNTERVERMIETUNG

Jede Untervermietung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Übertragung eines Unternehmens oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw. Eintritt in eine solche unter Einbringung der Mietrechte, auch bloß der Ausübung nach, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

XIII. BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES DURCH DIE VERMIETERIN

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Mieters überwa- chen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit des Mieters betreten und hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

XIV. ENERGIEAUSWEIS

Der Mieter verzichtet in Kenntnis der Regelungstatbestände der §§ 3 ff EAVG ausdrücklich auf die Aushändigung eines Energieausweises betreffend das Gebäude mit der Grundstücks- adresse Sparkassenstraße 3, 3542 Gföhl. Eine dem Alter und der Art des Gebäudes entspre- chende Gesamtenergieeffizienz gilt damit als vereinbart.

XV. GEBÜHREN

Die Kosten der Vergebührung in Höhe von € 348,70
trägt zur Gänze der Mieter.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins (Hauptmietzins zuzüglich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, etc.) jährlich € 11.623,20

beträgt.

XVI. KAUTION

Zur Sicherung der der Vermieterin aus dem gegenständlichen Mietvertrag künftig entstehenden Ansprüche gegen den Mieter, hat dieser der Vermieterin längstens bis zum Zeitpunkt seiner Vertragsunterfertigung eine Kautions in Höhe von € 2.905,80 (entspricht drei monatlichen Bruttomieten) in Form eines Sparbuches zu übergeben. Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter die in Form eines Sparbuches erlegte Kautions nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur Tilgung von berechtigten Forderungen der Vermieterin aus dem Mietverhältnis herangezogen wird.

XVII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

XVIII. SONSTIGES

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder Vertragsteil eine erhält.

Redner:

GR. Leopold Ganser, StR. Günter Steindl, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Robert Kröpfl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

13.	8-VVLV-000-(11-0010)0003-12	Immobilien Gföhl, Gemeindegrundstück 1047/11, EZ 603, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag von Notar Dr. Hofmann aufgrund Vermessungsurkunde vom DI Hiller, Beschlussfassung	76 004
-----	-----------------------------	---	--------

Immobilien Gföhl, Gemeindegrundstück 1047/11, EZ 603, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag von Notar Dr. Hofmann, 3650 Pöggstall, Raiffeisenplatz 1, aufgrund der Vermessungsurkunde 148/2011 vom 30.01.2012, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Christoph Hiller, 3500 Krems. Bahnhofplatz 8.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Genehmigung des Kaufvertrages.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Stadtgemeinde Gföhl, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl, als Verkäuferin einerseits und
- 2) Herrn Hannes Lemp, geb. 10.01.1983, Bergstraße 27, 3542 Gföhl, als Käufer andererseits,

mit folgenden Bestimmungen:

Rechtsverhältnisse

- 1) Diesem Kaufvertrag liegt die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Christoph Hiller, Bahnhofplatz 8, 3500 Krems, GZ 148/2011, vom 30.1.2012, zugrunde.

- 2) Die Verkäuferin ist zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft:

GRUNDBUCH 12012 Gföhl
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

EINLAGEZAHL 603

bestehend u.a. aus dem Grundstück

GST-NR G BA (NUTZUNG)
1047/11 Sonstige
(Werksgelände)

FLÄCHE GST-ADRESSE
1089

Das aufgrund der vorgenannten Vermessungsurkunde mit der Ziffer 1 bezeichnete Trennstück des Grundstückes 1047/11 mit 127 m², vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 603 Grundbuch 12012 Gföhl, wird im Folgenden auch Kaufobjekt genannt.

- 3) Das Kaufobjekt ist grundbücherlich lastenfrei.

Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Kulturzustand sowie Grenzverlauf an den Käufer, und dieser kauft und übernimmt hiemit das Kaufobjekt von der Verkäuferin.

Kaufpreis

- 1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt€ 3.302,00
(Euro dreitausenddreihundertzwei).

- 2) FÄLLIGKEIT:

Der gesamte Kaufpreis wurde vor Unterfertigung dieses Vertrages an die Verkäuferin bezahlt, worüber diese hiemit quittiert.

Die Kaufpreisabwicklung durch Direktzahlung erfolgt über ausdrücklichen Wunsch der Parteien, trotz Belehrung des Urkundenverfassers über die Risiken der Kaufpreisabwicklung ohne Treuhandschaft.

Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet dem Käufer nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches der Käufer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass

- a) das Kaufobjekt lastenfrei in das Eigentum des Käufers übergeht,
- b) am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstige außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen,
- c) ihr keinerlei Streitigkeiten oder irgendwelche sonstigen Mängel im Bezug auf die Grenzen des Kaufobjektes bekannt sind,
- d) ob dem Kaufobjekt keine Bodenkontaminierung bekannt ist,
- e) die Steuern und Abgaben des Kaufobjektes bezahlt sind und das Kaufobjekt somit frei von diesbezüglichen Rückständen in das Eigentum des Käufers übergeht.

Die Vertragsteile nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären nach Rechtsbelehrung, sich über den Wert des Kaufobjektes eingehend informiert zu haben, und dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind.

Der Käufer hat das Kaufobjekt eingehend besichtigt, Ausmaß und Zustand festgestellt und genehmigt.

Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz des Käufers erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer, von da an trägt dieser auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hiefür.

Der Käufer tritt anstelle der Verkäuferin in deren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt ein und verpflichtet sich, die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Grundbucheintragung

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung, dass auf Grund dieser Urkunde und über einseitiges Ansuchen ob dem der Verkäuferin gehörigen, im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Kaufobjekt folgende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Hannes LEMP, geb. 10.1.1983.

Grundverkehrsbehördliche Bestimmungen

Gegenständlicher Vertrag bedarf nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Nebenbestimmungen

- 1) Der Käufer erklärt hiemit an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.
- 2) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden vom Käufer getragen, welcher auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Robert Hofmann den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung sämtlicher Vertragsteile.
Die durch den Verkauf ausgelösten Einkommenssteuern der Verkäuferin gehen zu deren Lasten. Die Verkäuferin ist in Kenntnis, dass die gegenständliche Veräußerung des Kaufobjektes in die Einkommensteuererklärung des Jahres 2012 aufgenommen und versteuert werden muss. Die Verkäuferin erklärt, die Steuererklärung selbst durchzuführen und dem Vertragsverfasser diesbezüglich keinen Auftrag erteilt zu haben.
Der Käufer hat sich bei der Lagegemeinde betreffend allfälliger Ergänzungsabgaben und Aufschließungskosten informiert.
- 3) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer. Der Käufer verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten. Die Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser den Auftrag, die Selbstberechnung der Verkehrssteuer durchzuführen.
- 4) Der Käufer beauftragt den Vertragsverfasser, von der Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung betreffend das Kaufobjekt, aus Kostenersparnisgründen abzusehen.
- 5) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- 6) Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser, die Archivierung der Urkunde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 7) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung der Käufer, die Verkäuferin erhält eine Abschrift.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

14.	7-LFIN-000-(12-0002)0003-12	Immobilien Moritzreith, Gemeindegrundstück 524/1, EZ 34, KG 12033 Moritzreith, Gemeinschaftsbrunnen Sinhuber, Nimpf, Stadtgemeinde Gföhl, Kaufansuchen von Leopold und Roswitha Nimpf, Moritzreith 8, Beschlussfassung	76 007
------------	-----------------------------	--	--------

Ansuchen von Leopold und Roswitha Nimpf vom 10.04.2012 um Ankauf des Grundstückes 524/1, EZ 34, KG Moritzreith.

Auf dem der Gemeinde gehörigen Grundstück Nr. 524/1, EZ 34, KG 12033 Moritzreith, befindet sich derzeit ein Schachtbrunnen, welcher der Wasserversorgung der Liegenschaft Moritzreith 8 dient. Ebenso erfolgt über diesen Brunnen die Wasserversorgung für die Liegenschaft Moritzreith 19 (Fam. Sinhuber).

Leopold und Roswitha Nimpf wollen dieses Wiesengrundstück mit einer Fläche von 480 m² von der Gemeinde zum Preis von **€ 624,00** (€ 1,30/m²) ankaufen.

Die Belastung des bestehenden Wasserrechtes wird von Familie Nimpf mitübernommen. Ebenso bleibt durch das Kaufgeschäft das Wasserrecht (siehe Auszug aus dem Wasserbuch **Beilage D**) aufrecht.

Josef und Renate Sinhuber erklären sich mit der Eigentumsübertragung im Ansuchen der Familie Nimpf vom 10.04.2012 einverstanden.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Aufgrund der Sensibilität des Wasserrechtes wird die Stadtgemeinde Gföhl vom Verkauf dieses Grundstückes Abstand nehmen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

15.	1-BWRO-000-(07-0073)0008-12	NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Beitrittserklärung Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung, Beschlussfassung	76 008
------------	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von StR. Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Dorf- und Stadterneuerung – Optimale Unterstützung bei Netzwerkaktivitäten

Um die Ziele für übergeordnete Maßnahmen und Aktionen der Dorferneuerung für das Miteinander und das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen und dadurch unseren Dorferneuerungsvereinen öffentliche Mittel möglich zu machen, ist der Beitritt zum Landesverband seitens der Stadtgemeinde Gföhl Voraussetzung. Der Jahresbeitrag beträgt € 25,--.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

16.	8-UWWA-000-(07-0991)0010-12	Wasserversorgungsanlage Gföhl, Einhebung Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, GR-Beschluss vom 13.12.2011 - Berichtigung § 6 der Verordnung aufgrund Rechenfehler, Beschlussfassung	77 001
------------	-----------------------------	---	--------

Wasserversorgungsanlage Gföhl, Einhebung Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, GR-Beschluss vom 13.12.2011 - Berichtigung § 6 der Verordnung aufgrund der Rechenfehler.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des § 6 der Verordnung aufgrund Berichtigung der Rechenfehler bei den Beträgen der Bereitstellungsgebühr.

Verordnung

über die Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschloss am 13.12.2011 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 i.d.zt.F. die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 i.dzt.F., aufgrund der Berichtigung der Rechenfehler den folgenden Paragraphen neu:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gföhl

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **20,73** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,73	62,19
7	20,73	145,11
10	20,73	207,30
20	20,73	414,60
100	20,73	2073,00
150	20,73	3109,50

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadtratsmitglieder
 Dagegen: SPÖ-Stadtratsmitglied

Gemeinderat am 26.06.2012:

Redner:
 GR. Leopold Ganser, GR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
 Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

17.	0-OIGM-000-(11-0015)0007-12-12	Gemeinsame Vorgehensweise zur Erreichung eines Augenarztes mit Kassenvertrag - Antrag gemäß § 46 Abs. 1 NÖGO 1973, SPÖ 09.05.2012, Beschlussfassung	77 002
------------	--------------------------------	---	--------

Der Sozialdemokratische Klub im Gemeinderat der Stadt Gföhl hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Schreiben vom 09.05.2012 folgenden Antrag eingebracht:

Antrag

Bezüglich einer gemeinsamen Vorgehensweise für die Erreichung eines Augenarztes mit Kassenvertrag. Der gesamte Inhalt des Antrages ist diesem Protokoll als **Beilage E)** angeschlossen.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt, dass die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen auf positive Prüfung und unter besonderer Berücksichtigung der geografischen Lage der Stadtgemeinde Gföhl im Bezirk Krems an die GKK NÖ herantritt, um einen Facharzt für Augenheilkunde in Gföhl inkl. Kassenvertrag zu erhalten.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:
Redner: StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

18.	2-BFPS-000-(07-0474)0001-12	Sprengelfremder Schulbesuch, Volksschule Senftenberg, Johanna Sofie Braun, 3521 Gföhl, Untermeisling 72, Beschlussfassung	77 012
------------	-----------------------------	---	--------

Volksschule, Schülerin Braun Johanna Sofie, geb. 20.05.2006, Untermeisling 72, 3521 Gföhl, Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch in der Volksschule Senftenberg durch die Mutter Michaela Braun;

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Ablehnung des Ansuchens für den sprengelfremden Schulbesuch in der Volksschule Senftenberg für Braun Johanna Sofie, geb. 20.05.2012, 3521 Gföhl, Untermeisling 72, und der Bezahlung der Schulumlage für die Volksschule Senftenberg in der Höhe von € 1.850,--.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
Enthaltung: SPÖ-Stadtrat

Gemeinderat am 26.06.2012:

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Walter Kalsner, GR. Josef Edlinger, GR. Leopold Ganser, GR. Claudia Hahn

Abänderungsantrag von GR. Johannes Pernerstorfer:

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt einen Schulerhaltungsbeitrag in der Höhe von rund € 1.000,-- (laut Schulumlage für die Volksschule Gföhl), die Differenz soll von der Antragstellerin bezahlt werden.

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP-, FPÖ-, SPÖ- und WFG-Gemeinderatsmitglieder (außer GR. Pernerstorfer)
Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglied Johannes Pernerstorfer

19.	1-BWWH-000-(08-0851)0019-12	Wohnen im Waldviertel, weitere Teilnahme am Projekt für die Jahre 2013, 2014 und 2015, Projektbeitrag, Beschlussfassung	77 016
------------	-----------------------------	---	--------

Wohnen im Waldviertel, weitere Teilnahme am Projekt für die Jahre 2013, 2014 und 2015, Projektbeitrag jährlich höchstens € 1.872,--;

Sachverhalt:

Ziel des Projektes „Wohnen im Waldviertel“ ist es, Schrumpfungprozesse abzubremsen bzw. zusätzlichen Zuzug an Wohnbevölkerung zu generieren, um den Kaufkraftverlust zu bremsen, die Gemeindeeinnahmen abzusichern, die Standortqualität zu verbessern und den Arbeitsmarkt zu heben. Als Maßnahme ist vorgesehen, die hohe Qualität von „Wohnen im Waldviertel“ gemeinsam mit den Projektgemeinden für die Zielgruppen Jungfamilien und 45+, sowohl in der Region als auch in den Zielgebieten Wien und tw. Linz in einer breit angelegten Marketingkampagne darzustellen. Die Projektkosten belaufen sich für die Jahre 2012 bis 2015 auf € 1.200.000,--. Die bereits bisher teilnehmenden Gemeinden haben für das Jahr 2012 keine weiteren Kosten zu erwarten.

Je nach Verhandlungsergebnis mit dem Land NÖ und den Waldviertler Gemeinden stellt die Gemeinde für die Jahre 2013, 2014 und 2015 jeweils den Projektbeitrag von höchstens € 1.872,-- zur Verfügung.

Zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ ist weiterhin die Mitgliedschaft im Verein Interkomm sowie die Nutzung der internetbasierten Software KOMSIS Voraussetzung.

Die Kosten für KOMSIS betragen für Ihre Gemeinde € 780,-- pro Jahr.

Da die Gemeinde bereits außerordentliches Mitglied im Verein und KOMSIS-Kunde ist, bedarf es hierfür keines weiteren Gemeinderatsbeschlusses.

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl beteiligt sich am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den genannten Bedingungen.

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Stadtgemeinde Gföhl die aliquoten Kosten.

Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

20.	6-VTVF-000-(12-0004)0009-12	Obermeisling, Gemeindestraße, Gst. 284, KG 12029 Obermeisling, Genehmigung Übernahme von Teilflächen ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 195/2012 vom 18.04.2012 des Vermessungsbüros DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Beschlussfassung	77 019
------------	-----------------------------	--	--------

Gföhl, Gemeindestraße Gst. 284, KG 12029 Obermeisling, Genehmigung Übernahme einer Grundfläche ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 195/2012 vom 18.04.2012, des Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8.

Stadtrat am 18.06.2012:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

- Grundstück .17, EZ 82, KG 12029 Obermeisling, lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 und Zuschreibung zum Grundstück 284, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße.
- Grundstück 217/2, EZ 127, KG 12029 Obermeisling, lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 und Zuschreibung zum Grundstück 284, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße

Grundlage ist die Vermessungsurkunde GZ 195/2012 vom 18.04.2012 des Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

21.	6-VTVF-000-(12-0004)0009-12	Obermeisling, Gemeindestraße, Gst. 284, KG 12029 Obermeisling, Genehmigung Widmung als Gemeindestraße, Öffentliches Gut, gemäß Vermessungsurkunde 195/2012 vom 18.04.2012 des Vermessungsbüros DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Beschlussfassung	77 020
------------	-----------------------------	--	--------

Obermeisling, Gemeindestraße Gst. 284, KG 12029 Obermeisling, öffentliche Verkehrsflächen, Genehmigung Widmung als Gemeindestraße Öffentliches Gut.

Stadtrat am 18.06.2012:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 26.06.2012 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 195/2012 vom 18.04.2012 des Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 1 wird vom Grundstück .17, EZ 82, KG 12029 Obermeisling, abgeschrieben, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 284, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 195/2012 vom 18.04.2012 des Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 2 wird vom Grundstück 217/2, EZ 127, KG 12029 Obermeisling, abgeschrieben, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 284, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 195/2012 vom 18.04.2012 des Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist Bestandteil dieses Beschlusses, welcher im Rathaus während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlage ist in der Natur hergestellt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

22.		Berichte
	Bgm. Karl Simlinger	Kooperationsvereinbarung betreffend Bücherei mit den Gemeinden Jaidhof (Bgm. Franz Aschauer) und Krumau (Vbgm. Ing. Josef Graf) wurde unterfertigt;
	Bgm. Karl Simlinger	Kooperation mit Gemeinde Jaidhof bezüglich Bauhof: Besprechung mit Bgm. Franz Aschauer und GVV in St. Pölten;
	Bgm. Karl Simlinger	Kanal in der Wurfenthalstraße ist neuerlich eingestürzt, wurde teilweise saniert und Fläche zum Teil abgesperrt;
	Bgm. Karl Simlinger	Krankenstand Stadtamtsdirektor Anton Deimel – Rückmeldung erfolgt noch diese Woche;
	StR. Dr. Sabine Mai	Garser Straße, Kegel wurden aufgestellt, da sich der Asphalt aufgewölbt hat;
	StR. Günter Steindl	Gemeindekooperation - Projektanträge bis 15. Juli werden mit 100 % für die Entwicklungsarbeit vom Land gefördert;
	GR. Leopold Ganser	Friedhof - Gießkannen sind kaputt und daher zu erneuern; Startwohnhaus – Hecke ist zu schneiden;
	GR. Thomas Schildorfer	Schwimmbad – Rindenmulch zu grob; GR. Robert Kröpfl: Fallschutz muss diese Größe des Rindenmulchs aufweisen;
	Bgm. Karl Simlinger	GR. Mag. Maria Gußl - Verleihung Titel Oberstudienrätin, Gratulation;

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.30 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2012 unterfertigt.



.....
Ök.-Rat Karl Simlinger
(Bürgermeister)



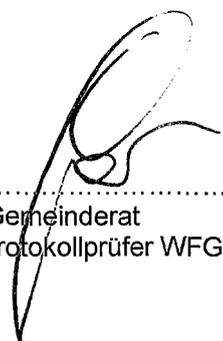
.....
Petra Aschauer
(Schriftführerin)



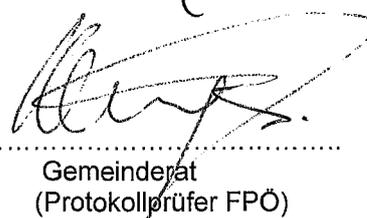
.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ)



.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer ÖVP)



.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer WFG)



.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ)

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Gföhl, am 26. Juni 2012

Betr.: Dringlichkeitsantrag bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

**An den Vorsitzenden des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gföhl
z.Hd. des Herrn Bürgermeister**

Dringlichkeitsantrag:

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 beantragen die gefertigten Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs die Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates:

Erläuterung zur Beschlussvorlage:

In letzter Zeit ist in der politischen Diskussion die Frage gestellt worden, ob es für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden ausreicht, auf Gemeindekooperationen zu setzen, um wirtschaftliche und strukturelle Voraussetzungen für die Zukunft zu schaffen, oder ob – wie in anderen Staaten – die Fusion das Instrument für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden sein wird.

Die politische Auseinandersetzung um Kooperationen wird natürlich auch von den ungünstigen finanziellen Rahmenbedingungen bestimmt. Eines muss allerdings gesichert bleiben: **die Gemeinde als qualitativ hochwertiger Anbieter von allen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürger und Bürgerinnen.**

Faktum ist, und das bestätigt auch das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung in seiner Studie, dass die Verwaltungskosten bei den Kleinstgemeinden relativ hoch sind, bei wachsender Größe sinken und dann wieder bei steigender Bevölkerungsanzahl ebenfalls ansteigen.

Eines ist sicher, Gemeindekooperationen sind ein sinnvolles Instrument zur Neuorganisation kommunaler Aufgaben und führen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der dargebrachten Leistungen.

Schon vor 1 ½ Jahren wurde gemeinsam durch die Gemeindevertreterverbände der SPÖ und ÖVP eine Gemeindeberatungs GmbH ins Leben gerufen, um Kommunen bei ihren Finanz- und Finanzierungsgeschäften beratend zur Seite zu stehen. Vor wenigen Wochen wurde die Entscheidung gefällt, den Geschäftsbereich dieser GmbH zu erweitern. Nunmehr hinzugekommen ist auch die Beratung und darüber hinaus die Prozessbegleitung bei möglichen Gemeindekooperationen unter-

schiedlichster Art der Kommunen in Niederösterreich. Beginnend mit einigen Pilotprojekten, die von der Gesellschaft begleitet werden, will man hiermit Beispiele schaffen und Anreize geben, um in den verschiedensten Bereichen der Kommunalwirtschaft/und -verwaltung sinnvolle Kooperationen einzugehen. Darüber hinaus wurde seitens des Landes NÖ ein namhafter Betrag für die Finanzierung zur Verfügung gestellt und eine 100%ige Finanzierungszusage aller Kooperationskonzepte und -studien zugesagt.

- Jedenfalls wird zukünftig das Land im Zuge von Förder- und Rechtsgeschäftsgenehmigungen Gemeinden verbindlich auffordern, abzuchecken, ob Gemeindekooperationen Sinn machen.

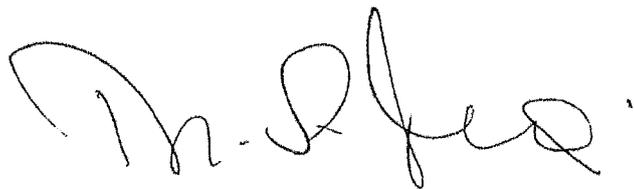
Daher stellt **die GR Fraktionen der SPÖ Gföhl folgenden Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit den angrenzenden Gemeinden eine verstärkte nachhaltige und gemeindeübergreifende Kooperation mit dem Ziel zu erarbeiten, ~~damit~~ damit qualitative und /oder quantitative Synergien zu heben, das kommunale Leistungsspektrum zu optimieren und die Effizienz zu steigern.

Als erste Maßnahme soll daher mit der Gemeinde Jaidhof eine enge Kooperation im Bereich des Wirtschaftshofes erarbeitet werden. Somit kann auch von einer aktuellen Personalaufnahme abgesehen werden.

f.d. GR Klub der SPÖ Gföhl



KO StR Dr. Sabine Mai, MAS, MsC



KO Stv. GR Thomas Schildorfer



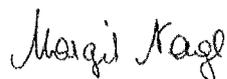
StR Günter Steindl



GR Robert Brandtner



GR Claudia Hahn

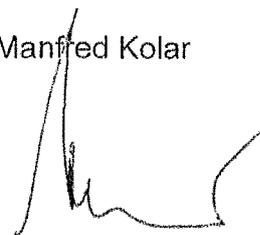


GRin Margit Nagl



GR Adolf Hagmann

GR Manfred Kolar



Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Gföhl, am 26. Juni 2012

**Betr.: Dringlichkeitsantrag bezüglich der Ausschreibung des Dienstpostens
Amtsleiter - Stadtamtsdirektor**

**An den Vorsitzenden des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gföhl
Bürgermeister Karl Simlinger**

Dringlichkeitsantrag bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 beantragen die gefertigten Mitglieder
des sozialdemokratischen Klubs die Aufnahme folgenden Gegenstandes
in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates:

Erläuterung zur Beschlussvorlage:

Die aktuellen Entwicklungen bei der Personalsituation im Gföhler Rathaus und der
damit verbundenen medialen Berichterstattung sind für uns als
verantwortungsbewusste GemeindemandatarInnen Auftrag für eine kontinuierliche,
transparente und objektive Personalpolitik in der Gemeinde zu sorgen.

So wurde von der SPÖ Gföhl aber auch von der WFG und in Teilbereichen auch von
der FPÖ auf eine transparente, nachvollziehbare Personalpolitik geachtet. Zuletzt die
bei der Ausschreibung eines Dienstpostens im Kindergarten Gföhl.

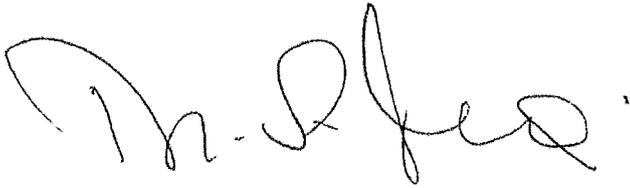
Nachdem sich der Leiter des Stadtamtes Gföhl, Herr Stadtamtsdirektor Anton
Deimel, seit geraumer Zeit im Krankenstand befindet, gleichzeitig aber
gesundheitslich soweit fit ist um sich als Leiter des Kontrollamtes in Krems zu
bewerben und dabei während des Krankenstandes an einem Hearing teilnehmen
kann, ist davon auszugehen, dass sich Herr Anton Deimel um eine neue Tätigkeit
außerhalb der Stadtverwaltung Gföhl bemüht. Wir sollten daher um einen
ordentlichen kontinuierlichen Betrieb des Rathauses gewährleisten zu können, diese
Neuorientierung des Herrn Anton Deimel zu Kenntnis nehmen und ihm bei der Suche
beihilflich sein bzw. ihn dabei nicht behindern. Viel wichtiger erscheint es den
GemeindemandatarInnen der SPÖ Gföhl aber, die Leitung des Stadtamtes neu
auszuschreiben, um die zur Zeit große Belastung der ArbeitnehmerInnen im Amt zu

verringern, und einen Arbeitsablauf wieder herstellen zu können der zum Wohle der Beschäftigten und der BürgerInnen ist.

Daher, stellt **die GR Fraktionen der SPÖ Gföhl folgenden Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Stadtgemeinde Gföhl schreibt binnen 3 Monaten die Stelle des Amtsleiters neu aus. Dieser Ausschreibung muss nicht nur ein Hearing folgen, sondern muss auch mit professioneller Unterstützung (z.B. Beratung und Miteinbeziehung eines erfahrenen Amtsleiters) erfolgen.

f.d. GR Klub der SPÖ Gföhl



KO StR Dr. Sabine Mai, MAS, MsC



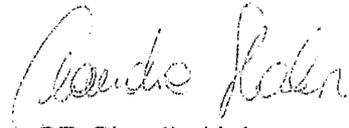
KO Stv. GR Thomas Schildorfer



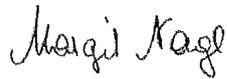
StR Günter Steindl



GR Robert Brandtner



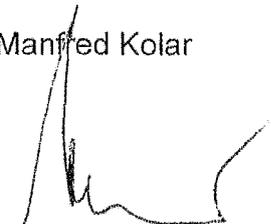
GR Claudia Hahn



GRin Margit Nagl



GR Adolf Hagmann



GR Manfred Kolar

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 27. März 2012

Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

JF 75/013



*konstruktiv
ehrlich
transparent*



Wir für Gföhl

27. 3. 2012
Gföhl, am ~~27. 3. 2012~~

Betr.: Antrag bezüglich der Bildung von Arbeitsausschüssen des Gemeinderates lt. §35 Abs. 7 §§30 und 43 der NÖ GO

*f.äm. § 46/1
NÖ GO*

An den Vorsitzenden des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gföhl
Bürgermeister Karl Simlinger

ANTRAG:

Bildung von Arbeitsausschüssen des Gemeinderates lt. §35 Abs. 7 §§30 und 43 der NÖ GO

Gesetzliche Grundlage:

§ 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

7. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), **die Bildung von Gemeinderatsausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder;**

§ 30

Gemeinderatsausschüsse

Zusammensetzung und Rechte der Mitglieder

(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte

Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muß, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Gemeinderatsausschuß mit der Prüfung der Gebarung (Prüfungsausschuß) zu betrauen. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses muß 20 % der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl, betragen (z.B. bei 19 Mitgliedern des Gemeinderates fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses).

(2) Die vom Ausschuß zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen. Dem Prüfungsausschuss sind die Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen.

§ 43

Gemeinderatsausschüsse

Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, vor zu beraten und einen bestimmten Antrag beim Gemeindevorstand (Stadtrat) einzubringen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage:

Seit den Gemeinderatswahlen im März 2005 bzw. nach der Konstituierung des Gemeinderates 2005, wurden die Ausschüsse vom Bürgermeister mit der Begründung der effizienteren Arbeitsmöglichkeit abgeschafft bzw. nicht wieder installiert. Wie von der SPÖ von Beginn an kritisiert, führt diese Situation zu einer nicht optimalen Einbindung der gewählten BürgervertreterInnen im Gemeinderat. Nach Ansicht der SPÖ Fraktion, der WFG Fraktion und vieler ÖVP Gemeinderäte sollten alle Ideen, unabhängig von welche(r)m Gemeindevorstand/rätin diese eingebracht werden, ohne Vorbehalte in einem Ausschuss diskutiert und vorberaten werden. Die Erfahrung der 2005 vorangegangenen Perioden hat gezeigt, dass eine parteiübergreifende, sachliche Diskussion und Meinungsfindung in den Ausschüssen zum Wohl der Gemeinde ist. Ein weiteres Argument für die Bildung von Arbeitsausschüssen ist die Tatsache, dass sich auf Grund dieser unbefriedigenden Situation eine Reihe von Pannen ereignete.

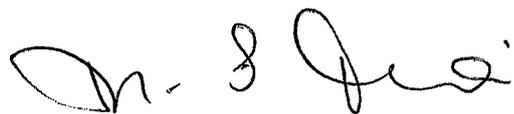
Nach der GR Wahl 2010 besteht nun die Möglichkeit, ein Zeichen für eine breite Zusammenarbeit aller im GR vertretenen Parteien zu setzen. Gföhl ist mit der „Nichteinrichtung“ von GR Ausschüssen eine seltene, nicht besonders demokratische, Ausnahmeerscheinung.

Um möglichst viele Ideen, auf breitester Ebene und unter Einbindung aller im GR vertretenen MandatarInnen zu ermöglichen, stellen **die GR Fraktionen der SPÖ Gföhl und der WFG Fraktion daher folgenden Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt gemäß §§ 30, 35 und 43 der Nö. Gemeindeordnung 1973 die Bildung von 6 Gemeinderatsausschüssen - zusätzlich zum Prüfungsausschuss - und legt die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit 6 fest. Der detaillierte Wirkungskreis und wem der jeweilige Vorsitz (Vorsitzstellvertreter) zufällt wird rechtzeitig vor der nächsten Gemeindevorstandssitzung durch ein Komitee, in dem alle Gemeinderatsfraktionen vertreten sind, Vorberaten. Die erstmalige Einberufung der Gemeinderatsausschüsse hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

f.d. GR Klub der SPÖ Gföhl



KO StR Dr. Sabine Mai, MAS, MsC



KO Stv. GR Thomas Schildorfer

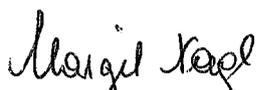


StR Günter Steindl

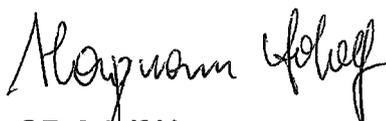


GR Robert Brandtner

GR Claudia Hahn



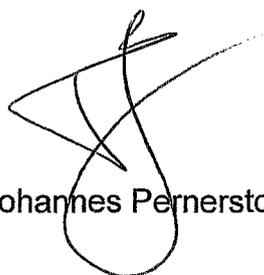
GRin Margit Nagl



GR Adolf Hagmann

GR Manfred Kolar

f.d. GR Klub der WFG



GR Johannes Pernerstorfer



GR Leopold Ganser



GR Fritz Lechner

Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

DVR 0059986



Wasserbuchauszug

erstellt am Montag, 19. März 2012 13:14:01

Name der Anlage: NETZ WGem Moritzreith, Ortsnetz
Art: Netz (Klasse Wasserversorgung)
Typ: Ortsnetz
Beziehungen: **Übergeordnet:** WVA StGde Gföhl, Sinhuber, Nimpf 2347 KR (Anlagenteil)
Berechtigter: Kein aktueller Berechtigter festgelegt
Koordinaten: nicht genau oder unklar: KG-scharf
Rechtswert: 682487
Hochwert: 377467
Grundstücke: **KG Moritzreith**
als nicht für wr. Konsens relevant markiert

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Gföhl, am 9. Mai 2012

Betr.: Antrag bezüglich einer gemeinsamen Vorgehensweise bezüglich der Erreichung eines Augenarztes mit Kassenvertrag

An den Vorsitzenden des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gföhl
Bürgermeister Karl Simlinger

ANTRAG:

Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973 beantragen die gefertigten Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs die Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Erläuterung zur Beschlussvorlage:

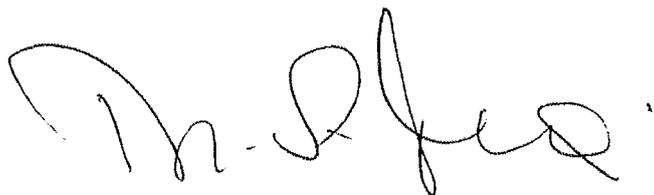
Gföhl hat sich in den letzten Jahren sehr positiv bei der ärztlichen Versorgung entwickelt. Was wir aber brauchen, sind Ärzte, die auch Verträge mit Sozialversicherungsträger wie z.B. die NÖ GKK, BVA oder die SVB haben. Dies ist insofern von großer Bedeutung, da die Bevölkerung nicht nur gut medizinisch versorgt sein soll, sondern auch ohne finanzielle Mehrbelastung diese medizinische Versorgung nutzen können.

Ein Orthopäde, ein Gynäkologe und ein Kinderarzt sind schon jetzt als Wahlärzte in Gföhl ansässig. Gföhl hätte dann, neben den bereits etablierten zwei Allgemeinmedizinerinnen und zwei Zahnärzten, einen fünften Arzt und endlich einen weiteren Facharzt mit Kassenvertrag.

Um von Seite der Stadtgemeinde Gföhl bei den zuständigen Stellen den klaren Willen zu bekunden, stellt **die GR Fraktionen der SPÖ Gföhl daher folgenden Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Stadtgemeinde tritt mit dem Ersuchen auf positive Prüfung und unter besonderer Berücksichtigung der geografischen Lage der Stadtgemeinde Gföhl im Bezirk Krems, an die GKK NÖ heran, um einen Facharzt für Augenheilkunde in Gföhl inkl. Kassenvertrag zu erhalten.

f.d. GR Klub der SPÖ Gföhl



KO StR Dr. Sabine Mai, MAS , MsC



KO Stv. GR Thomas Schildorfer



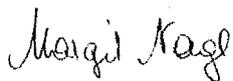
StR Günter Steindl



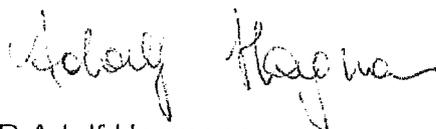
GR Robert Brandtner



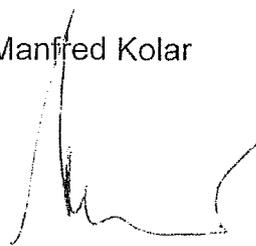
GR Claudia Hahn



GRin Margit Nagl



GR Adolf Hagmann



GR Manfred Kolar